

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-125/48

Bearbeiter  
Mag.Dörtl

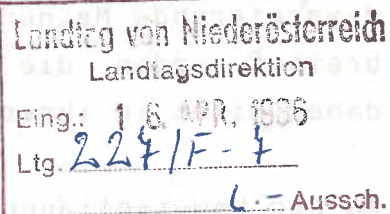
63 57 11  
Durchwahl 2993

15. APR. 1986

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Das Gesetz vom 8. November 1973 über die Regelung des Fischereiwesens in Niederösterreich, LGB1.6550, hat mit Erfolg versucht, die vordem geltende Rechtslage an die bestehende verfassungs- und verfahrensrechtliche Situation anzupassen, wobei jedoch vor allem auf erworbene Rechte Bedacht zu nehmen war. Die bis zum 30. Juni 1974 geltende Regelung hatte insgesamt sieben Gesetze zur Grundlage, von denen das Gesetz vom 26. April 1890, RGB1.Nr.1/1891, durch mehr als 80 Jahre und mehrere Verfassungsepochen hindurch als Hauptnorm zu gelten hatte, an der sich die gesamte Regelung des Fischereiwesens zunächst im Erzherzogtum unter der Enns und später in Niederösterreich zu orientieren hatte.

Die nunmehr zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes, LGB1.6550-1, und die Ergänzungen dieser Norm stellen Vorschriften dar, die als das Ergebnis jener Erfahrungen gewertet werden können, die in einem etwa zwölfjährigen Zeitraum der Gesetzesvollziehung gewonnen werden konnten.

Bei dieser Gelegenheit schien es im Interesse der Einheit der Rechtsordnung auch angezeigt, die Änderungen und Ergän-

zungen in der Diktion und Systematik weitgehend an jagdrechtliche Normen anzupassen, soweit dies eben von der Materie her möglich war.

Der Gesetzentwurf wurde einem umfangreichen Begutachtungsverfahren unterzogen, wobei jedoch vielfach in ihrem Ergebnis divergierende Meinungen, Vorstellungen und Vorschläge unterbreitet wurden, die zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten daher nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden konnten.

Zu den Hauptanliegen der Änderung zählt in Angleichung an das NÖ Jagdgesetz 1974 die Einrichtung der Fischerkarte als Dauerdokument. Diese Maßnahme bedeutet schon vom Legistischen her eine Serviceleistung gegenüber den Sportfischereibeflissenen. Die Sportfischerei ist nicht nur ein maßgeblicher Anreiz im Rahmen des Fremdenverkehrs, sie bedeutet auch für die heimische Bevölkerung einen nicht zu unterschätzenden Faktor der Freizeitgestaltung.

Mehr als 30.000 Fischerkartenbesitzer in Niederösterreich und dazu eine auf den Zeitpunkt nicht genau erfaßbare, jedoch erhebliche Anzahl von Personen, die den Fischfang als Inhaber von Fischergastkarten ausüben, rechtfertigen es, dem Fischereischutz mehr Augenmerk zu schenken als bisher und eine Angleichung an den Jagdschutz vorzunehmen, zumal für beide Kulturzweige die Vorschriften des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.6125, samt der Verordnung, LGB1.6125/1, und des Gesetzes über die Jagd- und Fischereischutzorgane, LGB1.6560, anzuwenden sind. Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten dieser Organe ist es erforderlich und gerechtfertigt, eine Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei einzuführen und in der Folge die NÖ Fischereiverordnung, LGB1.6550/1, entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus wurde mit dem vorliegenden Entwurf verschiedenen Anregungen der Fischereirevierausschüsse Rechnung getragen; nicht zuletzt wurden Änderungen legislatischer Art vorgenommen, die einer Klarstellung von Begriffen und einer Erleichterung der Vollziehung dienen sollen.

Mit dieser Novelle ist keine Mehrbelastung des Landes durch Erhöhung des Personal- oder Sachaufwandes zu erwarten, schon deshalb nicht, weil der Forderung der Finanzabteilung nach Angleichung der Verwaltungsabgabe (nunmehr Fischerkartenabgabe) an die Jagdkartenabgabe durch eine entsprechende Anhebung dieser Abgabe wenigstens teilweise entsprochen wurde. Während derzeit für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für 1 und 3 Jahre jeweils S 60,-- an Verwaltungsabgaben zu entrichten ist (d.s. bei der üblichen Verlängerung für 3 Jahre S 20,-- pro Jahr!), wird die Fischerkartenabgabe ab 1987 zunächst S 120,-- betragen, wodurch ein allfälliger höherer Kostenaufwand gedeckt erscheint (Die Jagdkartenabgabe beträgt derzeit S 235,--).

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

zu 1.:

Da im geänderten § 18 auch Fischnährtiere unter Schutz gestellt sind, mußte die entsprechende Änderung auch im § 1 vorgenommen werden.

zu 2.:

Wasseransammlungen, die nicht dem Gesetz unterliegen, wurden erwiesenermaßen vielfach durch Fischkrankheiten und Wasserunreinigungen zum Anlaß der Schädigung unterliegender Gewässer und ihres Fischbestandes. Den Organen des Fischereirevierausschusses muß daher zumindest hinsichtlich der Ableitungen von künstlichen Wasseransammlungen im Interesse der Erhaltung eines gesunden Fischbestandes in den Fließwässern

und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse ein Kontrollrecht eingeräumt werden. Sohin erweist sich die Unterstellung solcher Ableitungen unter das Gesetz auch dann als erforderlich, wenn das Fischereirecht in der Ableitung dem Besitzer der oberliegenden Wasseransammlung zustehen sollte.

zu 3.:

Es ist zweckmäßig, diese Begriffe in den Katalog der Legaldefinitionen aufzunehmen, weil bisher Interpretationsschwierigkeiten auftraten.

zu 4.:

Nach der bisherigen Regelung stand das Fischereirecht in künstlichen Gerinnen dem Errichter der Anlage zu. Nun wird aber durch die Ableitung eines natürlichen Gerinnes in ein künstliches Wasserbett die Wasserführung im natürlichen Gerinne vom fischereifachlichen Standpunkt wesentlich nachteilig beeinflusst. Es erscheint daher unerläßlich, daß das Fischereirecht im künstlichen Gerinne dem Fischereiberechtigten des natürlichen Gerinnes als Ersatz für die erwähnte Beeinträchtigung verbleibt.

zu 5.:

Anlässlich des Baues der Donaukraftwerke sind vielfach Altarme des Flusses nicht zur Verlandung, sondern solche Wasserflächen vielmehr zu Erholungszwecken bestimmt. Die Aufteilung der Fischereirechte im Durchstich oder Durchbruch an die Voraussetzung zu binden, daß der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt ist, erscheint nicht sinnvoll.

zu 6.:

Ein periodischer Fischwechsel ist nach der bisherigen Regelung auch dann gegeben, wenn eine Überflutung nur alle 50 oder 100 Jahre stattfindet. Derart lange Zeiträume rechtfertigen aber nicht die Einbeziehung eines Fischwassers in ein bestehen-

des Revier. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn die periodische Verbindung nur dann mit solchen Rechtsfolgen verbunden wird, wenn sie innerhalb einer zehnjährigen Hochwasserperiode eintritt.

zu 7.: Auf Grund der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ist für eine Revierbildung, also für die Einteilung der Fischwässer in Eigen- und Pachtreviere Voraussetzung, daß die Grundlage, nämlich der Fischereirechtsbesitz, unbestritten ist. Jede wenn auch nur mutwillige Anfechtung des Rechtsbesitzes wäre demnach der im öffentlichen Interesse gelegenen Revierbildung hinderlich. Es war daher vorzusehen, daß für die Dauer eines Rechtsstreites wenigstens eine vorläufige Revierbildung ermöglicht wird.

zu 8.:

Im geltenden Text ist vom Inkrafttreten des Pachtvertrages die Rede. Es ist aber nicht üblich, bei Verträgen von einem Inkrafttreten zu sprechen, weil die Bindungen aus dem Vertrag bereits mit dessen Abschluß eintreten, während der Vertrag seine Rechtswirkungen oft erst zu einem späteren Zeitpunkt äußert. Es wurde daher eine neue Formulierung in Angleichung an § 51 NÖ JG 1974 gewählt. Darüber hinaus soll zur Klarstellung normiert werden, wen die Anzeigepflicht trifft.

zu 9.:

Mit diesen ergänzenden Sätzen war klarzustellen, was seitens der Behörde nach Erfüllung der Anzeigepflicht zu veranlassen ist und welche Folgen eine bescheidmäßige Nichtzurkenntnisnahme nach sich zieht.

10.:

Der neue § 18 war aus den eingangs erwähnten Gründen den Vor-

schriften des § 64 Abs.1 NÖ JG, LGB1.6500-3, nachzubilden  
(Einheit der Rechtsordnung).

zu 11.:

Die Vorschriften des § 19 entsprechen dem bisherigen § 18  
und stellen eine Ergänzung entsprechend dem § 65 NÖ JG 1974  
dar.

zu 12.:

Mit dieser Vorschrift wurde mit Rücksicht auf die Einführung  
einer Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei  
eine weitere Angleichung an § 67 NÖ JG 1974 vorgenommen.

Die bisherigen §§ 20 und 21 sind entbehrlich, weil die hier  
vorgenommenen Regelungen bereits im Gesetz LGB1.6125 enthal-  
ten sind.

zu 13.:

Die Bestimmungen über die Prüfung für den Wachdienst zum  
Schutze der Fischerei wurden jenen über die Jagdaufseherprü-  
fung gemäß § 68 NÖ JG 1974 nachgebildet.

zu 14.:

§ 22 entspricht dem bisherigen Abs.1 des § 23. Der Abs.2  
des § 23 und § 24 (alt) konnten mit Rücksicht auf das Gesetz  
über die Landeskulturwachen, LGB1.6125, und das Gesetz LGB1.  
6560 vernachlässigt werden.

zu 15.:

Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf Grund des Rechts-  
erwerbes im Erbwege nimmt die Anzahl der Fischereiberechtig-  
ten ständig zu. Diese Tatsache führt zwangsläufig zu wesent-  
lichen Verzögerungen des Verfahrens, da jeweils mit einer  
Vielzahl von Parteien verhandelt werden muß. Die Verpflich-  
tung, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und die Mög-



lichkeit für die Behörde und für den Fischereirevierausschuß, einen vorläufigen Vertreter aus der Mitte der Fischereiberechtigten auszuwählen, ist einem gestrafften Verfahrensablauf durchaus dienlich.

zu 16. und 17.:

§ 23 entspricht im wesentlichen den bisherigen Vorschriften des § 25 Abs.1 bis 4. Neu ist die Bestimmung des Abs.2, derzufolge Personen ab dem 12. Lebensjahr die Möglichkeit des Fischfanges in Begleitung Erwachsener gegeben werden soll. Die Fischfangberechtigungen für Unmündige sind dessen ungeachtet auf die Höchstanzahl gemäß § 30 Abs.1 lit.b anzurechnen.

zu 18.:

Die ursprüngliche Absicht, für Fischerkartenwerber eine formlose Eignungsprüfung einzuführen, wurde zwar fallengelassen, es soll aber mit dieser Vorschrift an die Verpflichtung erinnert werden, sich vor Ausübung des Fischfanges ausreichend über die Rechtslage zu informieren.

zu 20.:

Da sich Fischereireviere vielfach über Bezirksbereiche hinaus erstrecken, war die Behördenzuständigkeit festzulegen.

zu 22.:

Im Interesse des Fremdenverkehrs wurde angeregt, auch Fischer-gastkarten für einen Kalendertag einzuführen.

zu 23.:

Für die Fischergastkarten waren ebenso wie für die Fischer-karten Ungültigkeitsbestimmungen vorzusehen.

zu 24.:

§ 26 wurde den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes über die Jagdkartenabgabe nachgebildet. Darüber hinaus wurde diese Abgabe gegenüber der bisherigen Verwaltungsabgabe angehoben. Sie beträgt etwas mehr als ein Drittel der derzeitigen Jagdkartenabgabe.

Die Überlassung eines Anteiles der Abgabe an den Landesfischereirat und die Fischereirevierausschüsse erscheint deshalb gerechtfertigt, weil diesen Organen gesetzlich die Erfüllung umfangreicher Aufgaben vorgeschrieben ist, wobei nicht immer sichergestellt ist, daß mit den aus den Revierbeiträgen zu erzielenden Einnahmen das Auslangen gefunden werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß den Fischereirevierausschüssen für ihre nach dem Wasserrechtsgesetz vorgesehene Teilnahme an Lokalverhandlungen auf Grund dieser - anpassungsbedürftigen - bundesrechtlichen Vorschrift keine Entschädigung zusteht.

Es muß allerdings Gewähr dafür gegeben sein, daß die überwiesenen Beträge nur für Maßnahmen verwendet werden, die der Fischereiwirtschaft unmittelbar zu Gute kommen. Der Landesregierung steht daher ein entsprechendes Kontroll- und Aufsichtsrecht zu.

zu 25.:

Diese Vorschrift ist dem § 63 Abs.6 und 7 NÖ JG 1974 nachgebildet.

zu 26.:

Auch § 27 der vorstehenden Fischereigesetznovelle ist dem NÖ Jagdgesetz 1974, und zwar seinem § 61 nachgebildet. Diese Regelung erwies sich zur Vermeidung sachlich unbegründeter Differenzierungen als notwendig.



zu 27.:

Durch diese Bestimmung soll die bisher nicht bestehende Möglichkeit für die Festsetzung der Dauer der Verweigerung und des Entzuges der Fischerkarte geregelt werden. Außerdem wurde eine Präzisierung der Zuständigkeitsbestimmung vorgenommen.

zu 28.:

Bei Vorliegen von Entziehungsgründen ist mit der Fischergastkarte so zu verfahren wie mit der Fischerkarte.

zu 29.:

Diese Bestimmung entspricht jenen des bisherigen § 27 Abs.2 sowie des § 61 Abs.2 NÖ JG 1974.

zu 30.:

Mit dieser Neufassung war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die bisherige Art der Verlängerung der Gültigkeit von Fischerkarten nicht mehr aktuell ist.

zu 31.:

Mit dem neuen Abschnitt V wurde ein Landesfischereirat geschaffen, der auf höchster Fachebene Aufgaben zu bewältigen hat, die über das bloße Interesse an der Ausübung der Sportfischerei weit hinausgehen. Darüber hinaus soll die Arbeit der fünf Fischereirevierausschüsse koordiniert werden, was Gewähr für eine effizientere Vertretung der Interessen an der Reinhaltung der Gewässer, an der Erhaltung eines gesunden Fischbestandes und an der Bewahrung oder Schaffung einer gesunden Umwelt bietet. Auf Grund der Aufgabenstellung und der Zusammensetzung des Landesfischereirates ist in dieser Institution auch ein effizienter Ersatz der bisher nicht befriedigend funktionierenden gemeinsamen Konferenz der Fischereirevierausschüsse zu erkennen.

zu 32.:

Um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, erscheint es zweckmäßig, daß der Fischereirevierausschuß besonders im Rahmen von Wasserrechtsverhandlungen nicht nur die Interessen der Fischereirechtsbesitzer, sondern auch jene der Fischereiausübungsberechtigten vertritt.

zu 33.:

Die Änderung in der Zusammensetzung des Fischereirevierausschusses entspricht dem Wunsch der Mitglieder dieser Institution und jener, deren Interessen von ihm vertreten werden. Damit wird ein Kurienwahlsystem geschaffen, daß in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Fischereirevierausschüsse seinen Niederschlag zu finden hat.

zu 34.:

Die bisher zehnjährige Funktionsperiode erwies sich deshalb als problematisch, weil durch teilweise Überalterung der Mitglieder des Fischereirevierausschusses dessen Funktionsfähigkeit gelegentlich beeinträchtigt wurde. Im übrigen erscheint es sinnvoll, die Funktionsperiode an jene des Landesfischereirates anzugleichen.

zu 35.:

Da der Landesfischereirat der Aufsicht der Landesregierung unterstellt ist, muß eine gleichartige Regelung auch für die Fischereirevierausschüsse geschaffen werden.

Ebenso wie der NÖ Landesjagdverband sollen auch die Fischereirevierausschüsse ständig Kontakt mit der obersten Fischereirechtsinstanz pflegen. Das vorgesehene Kontrollrecht der Landesregierung und der Behörde gemäß § 45 ist im Hinblick auf die Tatsache gerechtfertigt, daß den Fischereirevierausschüssen vielfach die Durchführung behördlicher Aufgaben überantwortet wurde. Diese Bestimmung ist nahezu wörtlich der Vorschrift des § 125 Abs.6 NÖ JG 1974 nachgebildet.

zu 36.:

Im § 31 war mit Rücksicht darauf, daß der Landesfischereirat den Fischereirevierausschüssen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

zu 37.:

Der Jahresvoranschlag muß von möglichst bestimmten Zielvorgaben gekennzeichnet sein. Daher muß schon im voraus festgelegt werden, welcher Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Revierbeitrages maßgebend sein soll.

zu 38.:

Die Kundmachung ist der Behörde zum Zweck des Anchlages an der Amtstafel vorzulegen.

zu 39.:

Der Ausdruck "Aufsichtsbeschwerde" ist im Hinblick auf seinen bereits geprägten Begriffsinhalt im vorliegenden Zusammenhang verfehlt. Bei der Bekämpfung der behaupteten Mängel handelt es sich um ein reguläres Rechtsmittel gegen die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahres-schlußrechnung des Fischereirevierausschusses.

zu 40. und 41.:

Jahresvoranschlag und Jahresschlußrechnung der Fischereirevier-ausschüsse bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Auch darin manifestiert sich das behördliche Aufsichtsrecht. Die Verpflichtung zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes stellt eine aus Informationsgründen vorgesehene Erläuterung und Ergänzung der Jahresschlußrechnung dar.

zu 42. und 43.:

Mit diesen Bestimmungen wird die räumliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Fischereirevierausschüsse präzisiert.

zu 44.:

§ 34 Abs.5 und 6 regeln das aktive und das passive Wahlrecht, das in Anpassung an die neue Zusammensetzung der Fischereirevierausschüsse geändert werden mußte (bisher hatten Fischereiausübungsberechtigte kein aktives Wahlrecht).

zu 45.:

Die Bestimmungen über die Beitragspflicht und über die Fälligkeit des Beitrages wurden neu gefaßt. Der bisher für nichtverpachtete Eigenreviere als Bemessungsgrundlage heranzuziehende Reinertrag wurden fallen gelassen, da sich seine Feststellung erfahrungsgemäß schwierig und verwaltungsaufwendig gestaltet. Es wurde daher der Anregung, anstelle des Pachtschillings den Einheitswert für die Bemessung des Beitrages vorzusehen, gefolgt. Beträgt der Einheitswert 0, dann gilt ein allfälliger Pachtschilling als Bemessungsgrundlage.

zu 46.:

Nicht nur eingefriedete, sondern auch andere Ufergrundstücke sollen zur Gewährleistung der notwendigen Beaufsichtigung betreten werden dürfen.

zu 48.:

Die Ergänzung der Verbote war im Hinblick auf konkrete Erfahrungen erforderlich.

zu 49.:

Die Praxis hat gezeigt, daß die Limitierung von Fischfangberechtigungen durch den Fischereirevierausschuß mangels einer gesetzlichen Kontrollmöglichkeit nicht zum Tragen kam. Diesem Mangel soll nunmehr abgeholfen werden. Bereits bisher wurden für Lizenzen Kontrollmarken von den Fischereirevierausschüssen ausgegeben, wobei aber offengelassen wird, ein anderes Kontrollsystem vorzusehen. Diese Vorgangsweisen erscheinen nunmehr gesetzlich gedeckt.

zu 50., 51. und 52:

Um Doppelbestrafungen zu vermeiden, waren die einleitenden Bestimmungen des § 46 mit einer Subsidiaritätsklausel auszustatten. Überdies ist die Androhung einer primären Freiheitsstrafe im gegebenen Regelungsbereich rechtspolitisch problematisch, zumal schwerere Rechtsverletzungen zumeist ohnedies einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bilden und Freiheitsstrafen von der Verwaltungsbehörde kaum einmal verhängt werden. Es müßte bei gleichzeitig angehobenem Strafraumen mit Geldstrafen das Auslangen gefunden werden und die nötige Präventivwirkung erzielt werden können.

Die Ergänzung der Straftatbestände war mit Rücksicht auf die entsprechende Ergänzung der Verbote gemäß § 41 erforderlich.

zu Art.II:

Sowohl Fischerkarten und Fischergastkarten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ausgestellt bzw. ausgegeben sind, sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die Inhaber bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Dokumente für die gesetzmäßige Ausübung der Fischerei anerkannt bleiben. Ebenso sollen Fischereiaufseher, die diese Funktion im vorgenannten Zeitpunkt ausüben oder zuvor ausgeübt haben, vom Zwang zur Ablegung zur Prüfung befreit bleiben.

zu Art.III:

Einerseits besteht ein Interesse daran, die Funktionsperioden aller Fischereirevierausschüsse zeitlich aufeinander abzustimmen, andererseits soll im Hinblick auf den neugeschaffenen Landesfischereirat Gewähr gegeben sein, daß diese Ausschüsse in ihrer neuen Zusammensetzung ehestens funktionieren. Als Übergangsfrist und zur Änderung der in der Geschäftsordnung enthaltenen Wahlvorschriften wird ein Zeitraum von einem bzw. einem halben Jahr als angemessen erachtet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über  
den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz ge-  
ändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und  
einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

